



Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften

Inhalt

Vorwort	
Cord Wellhausen, Der Paritätische NRW, Landesvorsitzender	1
1. Einführung	2
2. Definitionen von sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften (SPLG)	6
3. Fachliche Grundlagen und Standards	6
4. Grundlagen und Zusammenarbeit	11
5. Jugendhilferechtliche Aspekte des SGB VIII	16
6. Informationsquellen	20
Impressum	21



Vorwort

„Für die Erziehung eines Kindes braucht es ein ganzes Dorf.“

Dieses afrikanische Sprichwort fasst als Leitgedanke zusammen, was sich hinter dem Konzept der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft verbirgt. Es verdeutlicht die notwendigen und vielfältigen Ressourcen, die erforderlich sind, um die gelingende Erziehung eines Kindes zu ermöglichen. Mit dieser Broschüre wenden wir uns an Fachkräfte und Fachinstitutionen der Hilfen zur Erziehung sowie an Jugendämter und informieren über den Stand der fachlichen Entwicklung der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften in Trägerschaft unserer Mitgliedsorganisationen.

Professionelle Erziehungshilfe ist mit Widersprüchen verbunden, etwa dem Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle oder im stationären Bereich einen lohnenden Lebensort für junge Menschen unter institutionellen Bedingungen zu organisieren. Kinder brauchen verlässliche sowie tragfähige Orte und Beziehungen, wenn sie nicht mehr in ihrem Herkunftsmilieu leben können, weil die dortigen Bedingungen keine ausreichende Gewähr für ihr Wohlergehen ermöglichen. Hierzu zählen unzureichende materielle und emotionale Versorgung, wie Hunger, Durst und Erduldung von körperlicher und seelischer Gewalt in unterschiedlichen Ausprägungen. Selbst in solchen Situationen erweisen sich Kinder als Künstler des Überlebens. Sie reagieren eigenwillig, zum einen um sich selbst zu schützen, zum anderen, um trotz existenziell ängstigender Erfahrung zumindest auf Zuneigung und Liebe zu hoffen.

Wir wissen: Die uns umgebenden Bedingungen prägen unsere Erfahrungen und diese unser Lernen. Kurz gesagt: Wachsen wir in institutionell geprägten Verhältnissen auf, lernen wir, uns mit den sich dort vollziehenden Verhält-

nissen und Regeln zu arrangieren. Institutionelle Bedingungen können von persönlichen Bedürfnissen abweichen und diese dem „betrieblichen Zweck“ unterordnen. Die Chance für ein Kind, eine positive und exklusive Beziehung zu einem Erwachsenen als Voraussetzung für ein gelingendes Alltagsleben zu finden und zu festigen ist in Schichtdienstgruppen geringer als in einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft. Umgekehrt bedarf es bei der Suche nach einer passgenauen Lebensgemeinschaft für ein Kind hoher persönlicher und fachlicher Kompetenz, denn hier steht dem Kind zunächst nur eine verantwortliche Person gegenüber.

Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften in der stationären Erziehungshilfe sind – bildhaft gesprochen – der Versuch, die institutionellen Rahmungen so zu organisieren, dass sie positive und exklusive Beziehungen zwischen einem Kind und einem Erwachsenen ermöglichen und fördern. Dies wiederum kann nur mit der indirekten Unterstützung des privaten Umfeldes der Fachkraft mit ihren vielfältigen Ressourcen an Unterstützung und Entlastung gelingen. Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften sind durch die Spannung gekennzeichnet, die private und die berufliche Sphäre der Fachkraft zum Wohl und zum Nutzen eines Kindes zusammen zu führen. Wir hoffen im Interesse der Kinder, die nicht mehr in ihrem Ursprungsmilieu leben können, dass diese Bedingungen ihnen Chancen bieten, ihre persönlichen Wünsche, Bedürfnisse und Ziele erfüllen zu können. Das ist der Maßstab, an dem die Kinder sie später als Erwachsene messen werden.

Cord Wellhausen
Landesvorsitzender des Paritätischen NRW



1. Einführung

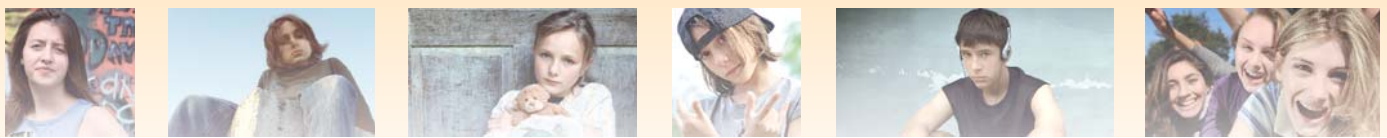
1.1 Geschichtliche Entwicklungsstränge

In Folge der Kritik an einer anstaltsförmigen Heimerziehung als totalitäre Institution gründeten zumeist Fachkräfte Ende der 1970er Jahre verschiedene Einrichtungen der Erziehungshilfe mit einem institutionskritischen Ansatz und organisierten sich im Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW. Hierzu zählten insbesondere auch Jugendwohngemeinschaften und Kinderhäuser als selbstständige Kleinsteinrichtungen. Sie verstanden sich als Alternative zur Heimerziehung. Während Jugendwohngemeinschaften durch eine gruppenpädagogische Konzeption zu charakterisieren sind, kennzeichneten sich Kinderhäuser durch ein familienpädagogisches Selbstverständnis. Hier lebten in der Regel sechs untergebrachte Kinder mit einem Ehepaar – davon ein Partner mit der Qualifikation als Fachkraft – gemeinsam unter einem Dach. Ergänzt wurde das Kinderhaus durch eine von außen hinzukommende Fachkraft. Die Anzahl der Kinder, die in familienanalogen Kleinsteinrichtungen lebten basierte nicht auf konzeptionellen Festlegungen sondern war das Ergebnis einer wirtschaftlichen Setzung durch die damalige Pflegesatzkommission. Selbstständige Jugendwohngemeinschaften und Kinderhäuser begaben sich mit ihren Einrichtungen in das Rahmensystem der Heimerziehung. Größere Einrichtungen etablierten seinerzeit familienanaloge Betreuungsformen im Kontext der Pflegesatzfinanzierung als ausgelagerte Heimplätze.

Mit dem SGB VIII¹, in dem sich bereits Elemente der lebensweltorientierten Jugendhilfe² spiegeln, wurde den Landesjugendämtern mit dem Instrument der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII faktisch die Aufgabe übertragen, festzulegen, was eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist. Die Definitionsmacht wurde damit rechtlich im SGB VIII verankert. Bis 1999 dauerte es in NRW aber noch, bis mit der Abschaffung der Pflegesatzkommission – abgelöst von der Landeskommission Jugendhilfe – die Voraussetzungen für Einrichtungen mit weniger als sechs Plätzen geschaffen wurden. In dieser Zeit entstanden auch bei kleineren Trägern vermehrt stationäre, familienanaloge Projekte als sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII.

Heute leben hier ein bis zwei junge Menschen mit einer pädagogischen Fachkraft, unter Einbeziehung deren privater Ressourcen im gemeinsamen Wohnraum und werden rund um die Uhr betreut. Damit wird im Bereich der Heimerziehung ein Strukturmerkmal der lebensweltorientierten Jugendhilfe umgesetzt: Alltagsorientierung in den institutionellen Settings und in den Methoden.

Die Entwicklung familienanaloger Betreuungsformen in den Hilfen zur Erziehung insbesondere für jüngere Kinder ist nur bedingt prognostizierbar.



1.2 Ambulantisierung und Folgen in der stationären Hilfe

Seit 1990 wuchsen die „Fallzahlen“ in der ambulanten Erziehungshilfe erheblich. Sie stiegen 2000 bis 2009 bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe um 199%³. Gleichzeitig variierten die Fallzahlen im stationären Bereich nur gering. Die Differenzierung der Hilfen führte zu einer Erweiterung der Hilfeangebote für Familien und junge Menschen. Gleichzeitig entsprach die „Ambulantisierung“ der Erziehungshilfen den wirtschaftlichen Interessen der Kommunen. Sie erhofften sich durch diese Entwicklung zumindest ein Abbremsen des jährlichen Kostenanstiegs. Kinder und Jugendliche, die heute in stationärer Erziehungshilfe untergebracht werden, sind vielfach zuvor

bereits im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen in ihren Familien betreut worden. Nicht selten haben sie bereits Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie hinter sich. Neben anderen Faktoren kommen heute auch infolge dieser Entwicklung eher junge Menschen in stationäre Erziehungshilfe, die mit hochkomplexen Problemlagen belastet sind, bei gleichzeitig geringen inneren und äußeren Ressourcen zur Förderung ihrer Entwicklung. Für klassische Regelgruppen der Heimerziehung beinhaltet diese Entwicklung eine Tendenz zur Überlastung und Überforderung sowohl der jungen Menschen selbst als auch der Fachkräfte.

1.3 Familienbilder

Die familiären Konstellationen in Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften (SPLG) können vielfältig sein. Unter Familie verstehen wir das Zusammenleben von mindestens zwei Generationen in einem gemeinsamen Haushalt. Die unmittelbar für die Betreuung eines Kindes zuständige und verantwortliche erwachsene Person ist eine sozialpädagogische Fachkraft. Vielfach zeigt sich in Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften das klassische Familienbild von verheirateten Ehepartnern, von denen eine Person einer beruflichen Tätig-

keit außerhalb des Haushaltes nachgeht. Es gibt aber auch zahlreiche andere Formen verlässlicher Beziehungen zwischen Erwachsenen als Grundlage eines stabilen und tragfähigen Angebotes an ein zu betreuendes Kind. Die persönlichen Eigenschaften der Verlässlichkeit und der Tragfähigkeit bei den Erwachsenen bilden aus der Sicht eines Kindes ein hohes Gut, das sie als Kennzeichen von Sicherheit wahrnehmen können.

1.4 Pädagogische Haltung – Menschenbild

Die Kernfrage einer jeden Erziehungshilfe lautet: Was genau braucht dieses Kind? Je besser es gelingt, eine praktische Antwort auf diese Frage zu finden, umso wahrscheinlicher ist der Erfolg

der Hilfe. Bei der Suche nach der Antwort benötigen die Fachkräfte sowohl theoretisches Wissen als auch hohe kommunikative Kompetenzen. Das Fachwissen ist erforderlich, um die



Umstände und vielfältigen Aspekte des Falles verstehen zu können. Die kommunikativen Kompetenzen sind erforderlich, um die Wünsche und den Willen der Adressaten sowie ihre Deutungen einzubeziehen. Gelingt die hierzu erforderliche ergebnisoffene Beteiligung der Adressaten nicht, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Hilfe ihre gewünschte Wirkung verfehlt. Die aktive Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Angehörigen ist ein weiterer, zentraler Faktor für das Gelingen der Hilfe und eine

Herausforderung an die Fachkräfte. Beteiligung meint nicht positionslose Beliebigkeit bei den Fachkräften. Diese haben den Kindern in einer sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft zunächst voraussetzungslos materielle Sicherheit und emotionale Zuwendung zu geben. Sicherheit und Zuwendung zeigen sich in der Organisation eines stabilen und verlässlichen Lebensalltags, in dem ein aufgenommenes Kind die Botschaft der Erwachsenen erhält: Du bist bei uns willkommen, so wie du bist.

1.5 Verstehen – Sicherheit – Verlässlichkeit

Das Verhalten von Kindern aus hoch belasteten familiären Verhältnissen zeigt mitunter Eigenarten auf, die unverständlich erscheinen. Dabei können körperliche und psychische Entwicklungsverzögerungen auf gesundheitliche Einschränkungen, mangelnde materielle und unsichere emotionale Versorgung hindeuten. Auf lebensbedrohliche Erfahrungen, z. B. durch körperliche und sexuelle Gewalt oder durch Entzug von Nahrungsmitteln, die zudem vielfach mit emotionaler Ablehnung durch die Bezugspersonen verbunden sind, reagieren Kinder sehr unterschiedlich.

Für die Erwachsenen in einer sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft kann das eigensinnige Verhalten eines solchen Kindes eine hohe Herausforderung sein, da sich ihnen der

Sinn nicht unmittelbar erschließt. Wenn dieser Eigensinn verstanden werden kann, bieten sich den Erwachsenen Möglichkeiten, damit auf eine Art und Weise umzugehen, in der sie dem Kind trotz krisenhafter Ereignisse Sicherheit und Verlässlichkeit geben können.

Im Bereich der psychischen Entwicklung bietet die Bindungstheorie den Fachkräften Ansätze des Verstehens ebenso wie Hinweise für das eigene Verhalten.

Die Psychotraumaforschung liefert Erklärungsansätze für eigensinniges Verhalten als Ausdruck der psychischen Bewältigung von extrem ängstigenden, bedrohlichen Lebenserfahrungen.





1.6 Verantwortungsgemeinschaft zwischen Träger und Fachkraft

Der Träger verantwortet insgesamt die fachliche Arbeit der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft, z. B. den Personensorgeberechtigten und dem belegenden Jugendamt gegenüber. Er ist Inhaber der Betriebserlaubnis und hat das Wohl und den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Ihm obliegt die Verantwortung für die Qualität des Konzeptes, die fachliche und persönliche Kompetenz der eingesetzten Fachkraft, kontinuierliche Beratung/Begleitung, fachliche Kontrolle mit geeigneten Verfahren sowie die Bereitstellung sachlicher Mittel. Der Träger steht in einer vertraglichen Beziehung zur Fachkraft, die verantwortlich die unmittelbare Aufgabe der Erziehung in ihren/seinen persönlichen Lebenszusammenhängen wahrnimmt. Dabei ist es unschwer erkennbar, dass der Träger seiner Verantwortung zur Gestaltung von gelingenden Erziehungsprozessen im Lebensalltag und im Verhältnis zur Fachkraft weder mit Dienstanweisungen noch mit anderen Formen von unmittelbaren Anordnungen gerecht werden kann. Nach außen verbleibt der Träger gleichwohl in der Verantwortung, den Rahmen und die Voraussetzungen für eine gelingende Erziehung zu gewährleisten.

Wie die Fachkraft den komplexen Prozess im Erziehungsalltag und im Detail organisiert, welche Prioritäten sie setzt und wie sie dem Kind emotionale Sicherheit und Stabilität vermittelt, verbleibt in Ihrer unmittelbarer Verantwortung. Dabei nutzt sie ihre persönlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die ohne die Ressourcen ihres privaten Umfeldes (Ehe-, Lebenspartner/-in, Nachbarn, Freunde und Verwandte) jedoch nicht ausreichen. Gleichzeitig hat sie/er sich in ihrem/seinem pädagogischen Verhalten gegenüber dem Träger zu verantworten. Sie/er ist Fachkraft und Privatperson

zugleich. Die institutionellen und fachlichen Anforderungen an die professionelle Rolle einer Fachkraft hat sie/er ebenso ins Alltagsleben zu integrieren, wie mit persönlichen Beziehungen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Dieses Gleichgewicht ist schwer zu halten. Die Rollenerwartungen zur Auflösung des Widerspruchs von privater und beruflicher Sphäre drängen. Es gelingt nur, wenn die privaten wie auch die professionellen Beziehungen tragfähig sind. Prüfmaßstab für die Tragfähigkeit dieser Beziehungen ist die gemeinsame Bewältigung von Krisensituationen. Träger und Fachkraft bilden zum Wohl des Kindes eine Verantwortungsgemeinschaft. Nur wenn Träger und Fachkraft eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf der Grundlage von gegenseitigem Respekt aufbauen, können sie gemeinsam zum Wohl des betreuten jungen Menschen pädagogisch gut wirken.

Die Zusammenarbeit des Trägers mit der Fachkraft kann unterschiedlich gestaltet werden. Bei den Mitgliedsorganisationen des Paritätischen geschieht dies sowohl in Form von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen als auch mit selbständigen Kooperationspartnern. Beide Formen sind für den Träger und die Fachkraft mit Vor- und Nachteilen verbunden. Bei der Zusammenarbeit mit selbständigen Fachkräften sind für den Träger besondere Anforderungen und Risiken zu beachten.

An dieser Arbeitshilfe haben Mitgliedsorganisationen des Paritätischen mitgewirkt, die familienanaloge Lebensgemeinschaften mit mehr als zwei Plätzen betreiben und den Inhalten dieser Standards verpflichtet sind.



2. Definitionen

In Nordrhein-Westfalen existieren verschiedene, nicht deckungsgleiche, Definitionen über Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft. Unter 2.1 und 2.2 werden bekannte Definitionen aufgeführt. In einem fachlichen

Diskurs der Träger im Paritätischen Nordrhein-Westfalen haben sich die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen auf eine Definition geeinigt (siehe Punkt 2.3).

2.1 Definition SPLG des Rahmenvertrags I NRW⁴

Im Rahmenvertrag I vom 1. Juni 2003 wird die SPLG als eine spezifische Form des Oberbegriffs „Lebensgemeinschaft“ definiert. Unter 3.1.2 heißt es: „Die sozialpädagogische Lebensgemeinschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass eine oder mehrere Fachkräfte mit den jungen Menschen im gleichen Haus/Wohnung leben. Diese Personen werden je nach Anzahl der jungen Menschen von weiteren Fachkräften unter-

stützt. Dieses Angebot ist in der Regel koedukativ und altersgemäß vertikal strukturiert. (...) Das Besondere an diesen Betreuungsangeboten ist die Beziehungsgestaltung durch das gemeinsame Leben der Pädagogen mit den jungen Menschen. Daher ist dieses Angebot insgesamt für eine mittel- und längerfristige Betreuung/Beheimatung geeignet.“

2.2 Definition SPLG der Landesjugendämter NRW

Die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland formulieren ihre Anforderungen an die Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Diese Definition resultiert aus der Perspektive des Schutzes Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe, über deren Erfüllung die Landesjugendämter mit verschiedenen Instru-

menten wachen. Unter Punkt 1. in diesem Papier heißt es: „In einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft/Erziehungsstelle werden ein bis zwei Kinder/Jugendliche auf längere Zeit betreut. Die Berücksichtigung eigener Kinder der Betreuungspersonen bei der Platzzahl muss im Einzelfall geprüft werden.“⁵



2.3 Definition SPLG des Paritätischen Landesverband NRW

In einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft lebt eine pädagogische Fachkraft mit bis zu zwei jungen Menschen gemeinsam in einem Haushalt. SPLG dienen überwiegend der längerfristigen Unterbringung junger Menschen. Die Fachkraft betreut die Kinder und Jugendlichen in einem familienanalogen Rahmen mit einem Mindestbetreuungs Schlüssel von einer Fachkraft für zwei junge Menschen. SPLG sind dezentraler Bestandteil einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und damit Teil der stationären Erziehungshilfe.

Die SPLG wird regelmäßig und kontinuierlich von qualifizierten Beratungskräften des Trägers in allen fachlichen Fragestellungen beraten und begleitet. Jugendhilferechtlich sind SPLG dem § 34 SGB VIII (Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen) zugeordnet. Im Rheinland werden SPLG auch als Erziehungsstellen bezeichnet. Dies kann allerdings zu Verwechslungen mit qualifizierten Vollzeitpflegeverhältnissen (§ 33 Satz 2 SGB VIII) führen, die dort ebenfalls als Erziehungsstelle bezeichnet werden.

3. Fachliche Grundlagen und Standards

Die im Folgenden formulierten fachlichen Standards sind Mindestanforderungen, zu deren Einhaltung sich die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen verpflichten. Darüber hinaus-

gehende trägerspezifische Standards werden in den Konzepten und Leistungsvereinbarungen der Träger einer SPLG im Paritätischen beschrieben.

3.1 Zielgruppe

Die Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft richtet sich an Kinder und Jugendliche, die

- mittel- bis langfristig nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können und eine enge persönliche Begleitung im Rahmen eines familienanalogen professionellen pädagogischen Settings benötigen
- ihr Elternhaus vorübergehend verlassen müssen und möglicherweise in ihre Herkunftsfamilien zurückkehren, wenn die nötigen Ressourcen im Herkunftssystem wieder ausreichen
- sich in Übereinstimmung mit den Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Jugendamt altersgemäß für ein Leben in dieser Betreuungsform entschieden haben.



3.2 Lebensweltorientierung

Die Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft ermöglicht den Kindern einen Lebensraum, der sich an den Bedingungen eines familiären Zusammenlebens ausrichtet, ihnen hilft, bisherige hemmende und belastende Erfahrungen durch das Erleben eines veränderten sozialen und emotionalen Umgangs zu überwinden.

Kinder und Jugendliche in SPLG haben Bindungen zu ihren leiblichen Eltern und bauen neue Bindungen zu ihren sozialen Eltern auf. Für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes/eines Jugendlichen kommt es auch darauf an, ihnen angemessene Möglichkeiten dafür zu eröffnen, die teils widersprüchlichen Bin-

dungen zu den leiblichen Eltern und Geschwistern emotional zu verarbeiten. Es kommt darauf an, den Kontakt zwischen den Lebenswelten der jungen Menschen so zu halten, dass sie ihre Erfahrungen integrieren können.

Wesentliche Merkmale der Lebensweltorientierung sind:

- Einbettung in vor Ort vorhandene Strukturen und Hilfeangebote,
- Teilhabechancen in unserer Gesellschaft verbessern,
- bedarfsgerechte Hilfe vor Ort unter Berücksichtigung der Partizipation der Betroffenen entwickeln.

3.3 Erziehung im Spannungsfeld von Professionalität und Privatsphäre

Erziehung in der SPLG findet im Spannungsfeld von Privatsphäre und öffentlichem Erziehungsauftrag statt. Das Ausbalancieren in diesem Spannungsfeld stellt hohe Anforderungen an

alle Beteiligten. Hierfür bedarf es einer besonderen Eignung der beteiligten Fachkräfte und auch verlässlicher Strukturen in der Einrichtung.

3.4 Qualitätsstandards

Der Träger prüft in einem sorgfältigen Auswahlverfahren die besondere Eignung der Bewerber/-innen. Hierzu gehören:

- stabiles und belastbares Familiensystem und gute Vernetzung im Sozialraum,

- fundierte Lebens- und Berufserfahrungen (Umgang mit Krisen, Wissen um eigene Ressourcen und Entlastungsmöglichkeiten),
- die Fähigkeit der Gestaltung von Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen, in denen sie glaubwürdig und authentisch sind,



- Toleranz gegenüber Verschiedenheit und Pluralität,
 - Reflektion eigener biografischer Erfahrungen und Zugang zu den Auswirkungen auf die eigene Lebensgeschichte und berufliche Identität,
 - Auseinandersetzung mit fachlichen Anforderungen, Kenntnisse über Deprivations- und Bindungsstörungen sowie Traumatisierungen von Kindern und Jugendlichen,
 - die Bereitschaft zu interner und externer Beratung, Supervision und Weiterbildung.
- Zu den Qualitätsstandards der Träger gehören:
- die Einhaltung des Fachkräftegebots
 - Zusatzqualifikation der Beraterin/des Beraters der SPLG
 - Regelmäßige Fachberatung in der SPLG
 - Ausübung der Fachaufsicht
 - Krisenintervention vor Ort
 - ständige Erreichbarkeit der pädagogischen Leitung
 - eigenständiger Kontakt zum Kind/Jugendlichen
 - Vernetzung der SPLG`en untereinander, Organisation von Entlastungsmöglichkeiten und intelligente Vertretungsregelungen sowie Ferienangebote
 - Bereitstellung interner Fortbildungsangebote und kollegiale Beratung
 - Bereitstellung finanzieller Ressourcen für Supervision.

3.5 Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Übergriffe auf Schutzbefohlene sind im System der stationären Unterbringung in Familien schwer erkennbar. Das familiäre System ist in der Regel „geschlossener“ als eine Heimgruppe, die deutlicher in den institutionellen Rahmen eingebunden ist.

In der privaten Sphäre einer sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft steht das fremd untergebrachte Kind in einem engen persönlichen Verhältnis zu den Familienmitgliedern und somit in einem stärkeren Loyalitätskonflikt ihnen gegenüber. Bei der Aufdeckung eines Übergriffes besteht für das Kind die Gefahr, nicht nur seine unmittelbaren Bindungspersonen zu verlieren sondern zugleich auch seinen vertrauten Lebensort. Entsprechend hoch sind in SPLG die Anforderungen an Träger und Fachkräfte zur Gewährleistung

des Schutzes von jungen Menschen. Die Beratungsfachkraft des Trägers hält einen eigenständigen Kontakt zum Kind/Jugendlichen.

Der Umgang mit den Anforderungen des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII ist in einem Verfahren geregelt, das Bestandteil der Konzeption des Trägers ist und den Vereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern entspricht.

Der Träger stellt den Verfahrensablauf mit der SPLG sicher und trägt Sorge dafür, dass erweiterte Führungszeugnisse aller Erwachsenen in der SPLG vorliegen.



3.6 Verbleib der Kinder im Konfliktfall

Die Verantwortung für die untergebrachten Kinder obliegt dem Träger. Die SPLG ist ein Teil der Betriebserlaubnis des Trägers nach § 45 SGB VIII. Der Verbleib des Kindes, zum

Beispiel bei einem Trägerwechsel der SPLG oder bei einer Auflösung, wird unter Beteiligung aller im Sinne des Kindeswohls entschieden.

3.7 Arbeit mit den Herkunftseltern/dem Herkunftssystem

Die Bedeutung des Herkunftssystems ist für die Biografie eines jeden Kindes/Jugendlichen von herausragender Bedeutung. Das Verständnis für die Lebensgeschichte der jungen Menschen ist der zentrale Schlüssel zur Erklärung ihrer Lebensäußerungen. Demzufolge ist eine Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie unabdingbar. Wenn möglich, sollte das abgebende Familiensystem von Anfang an in die Perspektivplanung und in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden. Die Fachberatung der SPLG sorgt für den Kontakt zum Her-

kunftssystem und hält ihn während der Unterbringung des Kindes/Jugendlichen. Bei Bedarf wird eine Begleitung von Besuchskontakten durch den Träger sicher gestellt. Bei regelmäßigen Wochenendbesuchen und Ferientaufenthalten zu Hause kommt der Fachberatung eine begleitende und unterstützende Funktion zu. In Konfliktfällen zwischen Herkunftssystem und SPLG kann die Fachberatung vermittelnd tätig sein. Umfang und Inhalt der Elternarbeit ist mit allen Beteiligten im Hilfeplanverfahren abzustimmen.

3.8 Hilfeplanung

Die Hilfeplanung ist das fachliche Instrument zur pädagogischen Steuerung der Hilfe im Einzelfall. Die Verantwortung für eine fachgerechte Durchführung obliegt dem zuständigen Jugendamt. Hilfeplanung erweist sich als erfolgreich, wenn die vereinbarten Ziele zwischen dem jungen Menschen, seinem Perso-

nensorgeberechtigten und den Fachkräften des Jugendamtes sowie des Trägers konkret sowie realistisch beschrieben sind und vom jungen Menschen erreicht werden. Können vereinbarte Ziele nicht erreicht werden, bedarf es zunächst der Reflexion der Fachkräfte über die von ihnen zu verantwortenden Anteile an



den Vereinbarungen. Das Recht der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten auf Mitwirkung an der Hilfeplanung (z. B. bei der Erarbeitung von Zielen) ist durch geeignete pädagogische Maßnahmen sicherzustellen. Die Fachkräfte des freien Trägers unterstützen das Kind/den Jugendlichen und seine Personensorgeberechtigten bei der Erreichung der vereinbarten Ziele. Hierbei verantworten sie die

Qualität ihrer pädagogischen Arbeit. Eine qualifizierte Hilfeplanung beugt fachlichen Fehlentscheidungen vor und ist eine notwendige Voraussetzung für gelingende pädagogische Prozesse. Die Fachkräfte der Mitgliedsorganisation des Paritätischen tragen im Rahmen ihrer Aufgaben und ihrer Verantwortlichkeit zur einer gelingenden Hilfeplanung bei.

3.9 Datenschutz

Der Träger und alle Beteiligten in der SPLG unterliegen der Verpflichtung, den Schutz der personenbezogenen Daten des jungen Menschen zu gewährleisten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Dies gilt

speziell für den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII). Hierzu treffen der Träger und die SPLG entsprechende Vereinbarungen.

4. Grundlagen und Zusammenarbeit

Die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Fachkraft bilden das Trägerkonzept, die Betriebserlaubnis, die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung sowie die Vereinbarung zwischen der Mitgliedsorganisation des Paritätischen und

der Fachkraft. Sie bilden ein Gerüst für die Zusammenarbeit zwischen Träger und Fachkraft mit dem Ziel, eine bestmögliche pädagogische Betreuung für ein in die SPLG aufgenommenes Kind zu gewährleisten.

4.1 Trägerverantwortung

Der Träger einer SPLG im Paritätischen verantwortet die Hilfeleistung gegenüber den Sorgeberechtigten des jungen Menschen und dem zuständigen Jugendamt im Rahmen einer Vereinbarung. Die SPLG ist Teil der Einrichtung des Trägers. Er achtet auf eine sach- und fachgerechte Umsetzung der Konzeption. Hierzu

stellt er ein internes Beschwerdeverfahren für die jungen Menschen sicher. Auf der Grundlage ihrer Beratungs- und Kontrollrechte (§§ 45 ff. SGB VIII) wachen zudem die Landesjugendämter über den Schutz Minderjähriger in Einrichtungen.



4.2 Konzept/Leistungsbeschreibung der SPLG

Für jede SPLG existiert ein Konzept beziehungsweise eine Leistungsbeschreibung. Die SPLG ist Teil der Einrichtung des Trägers und ist in der Betriebserlaubnis des zuständigen Landesjugendamtes aufgeführt. Zusätzlich können spezifische und fachliche Profile für einzelne SPLG hinterlegt sein. Qualitätsent-

wicklung im Sinne einer fachlichen Ausrichtung (§ 78 b und c SGB VIII) betreiben alle Träger von SPLG im Paritätischen. Eine bedeutsame Rolle spielen hierbei die Standards des Paritätischen NRW in der Handreichung und Orientierungshilfe „Du bist bei uns willkommen!“ aus dem Jahr 2007.⁶

4.3 Fachkraftgebot

Sozialpädagogische Fachkräfte unterliegen dem Fachkraftgebot nach § 72 SGB VIII. Als berufliche Mindestqualifikation gilt die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher mit staat-

licher Anerkennung. Vorteilhaft sind weitere fachspezifische Qualifikationen oder andere berufliche Ausbildungen und Berufserfahrung in der Erziehungshilfe.

4.4 Bewerbungsverfahren

Der Träger einer SPLG im Paritätischen verfügt über ein standardisiertes Bewerbungsverfahren und bezieht hierbei das gesamte Familiensystem der Fachkraft mit ein. Bereits im Einstellungsverfahren werden die Bewerberin/der Bewerber auf die besondere Schutzwürdigkeit

der jungen Menschen hingewiesen. Ebenfalls erfolgt ein Hinweis auf mögliche Maßnahmen des Trägers bei begründetem Verdacht auf eine körperliche oder sonstige Grenzüberschreitung durch die Fachkraft .



4.5 Formen der Zusammenarbeit: selbstständig oder abhängig beschäftigt

Grundsätzlich kann die Vereinbarung zwischen Träger und Fachkraft über ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Honorarvereinbarung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit der Fachkraft abgeschlossen werden. Mitgliedsorganisationen des Paritätischen arbeiten im Bereich der SPLG sowohl mit abhängigen als auch mit selbständigen Fach-

kräften. In beiden Vertragsformen können sich für den Träger und für die Fachkraft neben den bewusst gewählten Vorteilen auch Nachteile ergeben, die mit der Vertragsart und den damit verbundenen rechtlichen Normen zusammenhängen. In Konfliktfällen sind die Träger an einvernehmlichen, die unterschiedlichen Interessen ausgleichenden, Regelungen interessiert.

4.6 Abhängig beschäftigte Fachkraft

Das Arbeitsverhältnis wird durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag begründet.

4.6.1 Der Arbeitsvertrag

Das Anstellungsverhältnis in einer Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft wird unter folgenden Aspekten im Arbeitsvertrag geregelt:

- Platzzahl und Belegungsfähigkeit
- Dienort
- Zutrittsrecht des Arbeitgebers in private Räumlichkeiten der Fachkraft, in denen der junge Mensch lebt und betreut wird
- Dienst- und Fachaufsicht
- Arbeitsentgelt
- Kündigungsfristen
- Arbeitszeit
- Urlaubsanspruch
- Versorgung im Krankheitsfall
- Ausführung von Nebentätigkeiten
- betrieblichen Datenschutz und den Datenschutz nach SGB VIII
- Kündigungsmodalitäten bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch die Fachkraft
- regelmäßige Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen.



4.6.2 Anstellung von zusätzlichen Kräften in der SPLG

Die Anstellung von zusätzlichen Kräften durch den Träger ist unter bestimmten Vorausset-

zungen möglich. Hier gelten die spezifischen Regelungen des Trägers.

4.6.3 Besonderheiten

Zwischen dem Träger und der Fachkraft sind aufgrund der besonderen Bedingungen einer SPLG mit ihrer Verbindung von privater und beruflicher Sphäre folgende Aspekte zu beachten und zu regulieren:

- gemeinsam Urlaub mit den jungen Menschen
- Vertretungslösungen bei Krankheit, Mutterschutz und Krisen
- externe Fachkraft als Mitarbeiter/-in in der SPLG bei Ausfall der Fachkraft

- Spannungsverhältnis zwischen arbeitsrechtlichen Normen und dem Betreuungsbedarf eines Kindes
- Finanzierung der Fachkraft bei Unterbelegung
- Einbindung eines ehrenamtlichen Partners in die SPLG
- Verhältnis der privaten Räume der Fachkraft zur Betriebsstätte der Einrichtung.

4.7 Selbstständige Fachkraft

Träger einer SPLG im Paritätischen und die selbstständige Fachkraft der SPLG regeln ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage einer ver-

traglichen Vereinbarung über zu erbringende Leistungen und über das Honorar.

4.7.1 Der Vertrag

Der Vertrag enthält Regelungen über:

- die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragspartner
- die zu erbringende sozialpädagogische Leistung der selbstständigen Fachkraft
- die Verbindlichkeit konzeptioneller und sonstiger fachlicher Grundlagen des Trägers
- die vom Träger zu erbringenden Leistungen (z. B. Beratung und Unterstützung)

- den zeitlicher Umfang der pädagogischen Tätigkeiten
- die Vergütung der Leistung
- Vertretungs-, und Entlastungsregelungen sowie Haushaltshilfen
- Platzzahl und Steuerung der Belegung
- Zutrittsrechte der von der Einrichtungsleitung befugten Personen
- den Ort der SPLG



- die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der selbständigen Fachkraft
- den betrieblichen Datenschutz und den Datenschutz nach SGB VIII
- ein strukturiertes Verfahren bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung in der SPLG
- die regelmäßige Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen
- Hinweise zu den sich aus der Selbstständigkeit ergebenden Rechtspflichten für den Träger und die Fachkraft, zum Beispiel bezüglich der Besteuerung des Honorars, der Regelungen zur Rentenversicherung als Selbstständige/r sowie andere sozialversicherungsrechtliche Aspekte.

4.7.2 Spezifische Anforderungen im Bewerbungsverfahren

Im Bewerbungsverfahren werden sowohl die formalen Voraussetzungen (berufliche Qualifikationen, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses) geprüft als auch die persönlichen Kompetenzen der Fachkräfte ermittelt. Die Bewerber/-innen werden über weitere formale Anforderungen der selbstständigen Tätigkeit informiert. Wie zum Beispiel über das Verfahren

zur Statusabklärung mit dem zuständigen Sozialversicherungsträger, die Haft- und Berufshaftpflichtversicherung, die Kranken- und Alterssicherung sowie steuerrechtliche Grundlagen. So können sich die Bewerber/-innen einen persönlichen Eindruck von der zukünftigen Aufgabe und den handelnden Personen des Trägers verschaffen.

4.7.3 Besonderheiten

Selbstständige sozialpädagogische Fachkräfte sind nicht wie abhängig Beschäftigte in die Organisation des Trägers eingebunden. Sie handeln selbstständig auf den konzeptionellen und sonstigen allgemeinen Grundlagen. Der Träger bietet selbstständigen Fachkräften unterschiedliche Arrangements zur Förderung der eigenen Fachlichkeit an. Hierzu gehören unter anderem, die Bereitstellung finanzieller Ressourcen für Supervision und Fortbildung sowie eine fachliche Vernetzung durch das Angebot der kollegialen Beratung.

Zur Minimierung sozialversicherungsrechtlicher Risiken sowie Probleme für den Träger

und für die selbstständige Fachkraft können beide Vertragspartner vor der Vertragsunterzeichnung gemeinsam das Statusfeststellungsverfahren⁷ bei der Deutschen Rentenversicherung Bund betreiben.

Ausführliche Hinweise, insbesondere über sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen und Risiken bei der Zusammenarbeit mit selbstständigen Fachkräften enthält die Arbeitshilfe des Paritätischen „Zum Einsatz von pädagogischen Fachkräften bei freien Trägern der Jugendhilfe (abhängig beschäftigt oder selbstständig)“.⁸



5. Jugendhilferechtliche Aspekte des SGB VIII

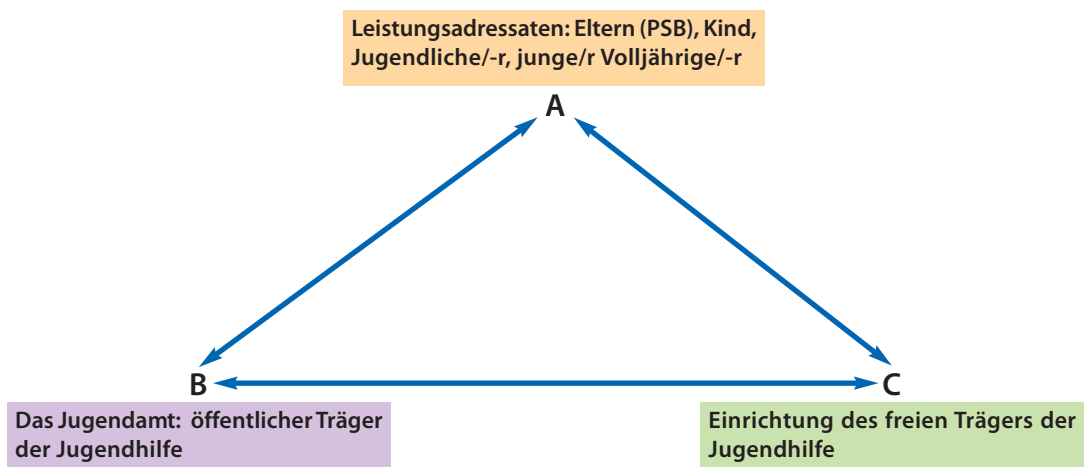
Die fachlichen Forderungen an Heimerziehung nach Entinstitutionalisierung durch alltagsnahe Betreuungssettings werden in SPLG beispielhaft umgesetzt. Die Grenzen zwischen institutionellen Rahmungen und Einbindung in die private Sphäre der betreuenden Fachkraft verwischen sich bei SPLG auf besondere Weise. Die Balance beider Aspekte ist für den Träger und die Fachkraft von hoher Bedeutung. Berufliches Handeln ist eingebettet in den eigenen, privaten Lebensalltag und zugleich verbunden mit Anforderungen des Trägers. Diese „Privatisierung“ öffentlicher Erziehung ist einerseits gewollt. Sie kann aber andererseits auch schnell über den Charakter

öffentlicher Erziehung und der damit notwendig verbundenen Aufsicht und fachlichen Kontrolle hinwegtäuschen.

Vor diesem Hintergrund werden deshalb einige jugendhilferechtliche Rahmenbedingungen benannt:

- das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis
- die Zuordnung von SPLG zum Leistungskatalog erzieherischer Hilfen (§ 34 SGB VIII)
- die Betriebserlaubnis als präventives Instrument zum Schutz Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe (§§ 45 ff. SGB VIII)
- das Leistungs- und Entgeltrecht nach den §§ 78a ff. SGB VIII.

5.1 Das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis





A

Eltern, Kind, Jugendliche/-r, junge/r Volljährige/-r (Leistungsberechtigte) haben einen harten Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 SGB VIII durch die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) geklärt sind. In der Hilfeplanung ist die Leistung unter Beteiligung der Eltern/Kinder durch Vereinbarung festzustellen und mit einem Leistungsbescheid zu dokumentieren.

B

Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist feststellende Behörde. Stellt es den Bedarf fest, hat es die Hilfe zu leisten und die Kosten zu tragen.

C

Die Einrichtung des freien Trägers der Jugendhilfe erbringt die festgestellte Leistung mindestens nach Maßgabe der Hilfeplanung.

im Verwaltungsverfahren, etwa in Form einer Schiedsstelle/Ombudschaft zur Beilegung von Differenzen zwischen Eltern/Kindern und Jugendamt sieht das SGB VIII bisher nicht vor.

A Leistungsadressaten und freier Träger C

Zwischen beiden Parteien wird ein zivilrechtlicher Vertrag – regelmäßig ohne Schriftform – über die Hilfeleistung auf der Grundlage der Hilfeplanung und der Leistungsbeschreibung der Einrichtung geschlossen. Die Leistung erhalten die Eltern (Leistungsnutzer/-innen sind die Kinder/ Jugendlichen). Hierfür haben die Eltern dem Grunde nach die Kosten zu tragen. Die Kosten werden jedoch tatsächlich vom Jugendamt übernommen. Dabei werden die Eltern durch das Jugendamt zur Beteiligung an den Kosten herangezogen. Zur Regulierung von Streitigkeiten zwischen Eltern und/oder Kindern mit dem freien Träger sollten die Einrichtungen interne Beschwerdeverfahren vorsehen. Für die gerichtliche Klärung gilt das Zivilrecht.

Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten

A Leistungsadressaten und Jugendamt B

Der Rechtsanspruch (§ 27 SGB VIII) und die Umsetzung der Beteiligungsrechte (§ 36 SGB VIII) der Eltern und Kinder sind gerichtlich prüfbar. Wenn sie mit dem Leistungsbescheid nicht einverstanden sind, müssen Eltern gegen den Leistungsbescheid des Jugendamtes vor dem zuständigen Verwaltungsgericht (öffentliches Recht) klagen, da in NRW das Widerspruchsverfahren abgeschafft wurde. Wird die anschließende Hilfe durch einen freien Träger durchgeführt, übernimmt das Jugendamt mittels Kostenzusage die Verpflichtung der Eltern auf Zahlung der Betreuungskosten. Unabhängige Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und junge Menschen

B Jugendamt und freier Träger C

Das Jugendamt übernimmt die Zahlungspflicht der Eltern durch Kostenzusage an den freien Träger. Jugendhilferechtliche Grundlagen bilden bei Erziehungshilfen in Einrichtungen die Normen des Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsrechts nach §§ 78a ff. SGB VIII in Verbindung mit den Rahmenverträgen auf Landesebene. Zur Schlichtung von Interessenswidersprüchen zwischen Jugendamt und freiem Träger beim Abschluss der Vereinbarungen können beide Träger die Schiedsstelle anrufen (§ 78g SGB VIII). Diese, sowie andere Streitigkeiten zwischen den Trägern, obliegen dem öffentlichen Recht und können vor dem Verwaltungsgericht geklärt werden.



5.2 Die Betriebserlaubnis als präventives Instrument zum Schutz Minderjähriger in Einrichtungen der Erziehungshilfe (§ 45 ff. SGB VIII)

SPLG sind Teil stationärer Erziehungshilfen auf der Grundlage der §§ 27 und 34 SGB VIII. Anders als bei privaten Pflegeverhältnissen (§ 33 SGB VIII), deren Zulassung und Aufsicht beim örtlichen Jugendamt liegen, findet die pädagogische Alltagsarbeit der Fachkräfte in einer Einrichtung statt, die durch ihre Anbindung an einen Träger der Jugendhilfe strukturiert und verantwortet wird. Stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe bedürfen vor ihrer Inbetriebnahme einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) und unterliegen damit der besonderen Aufsicht des zuständigen Landesjugendamtes (§§ 46–48 SGB VIII). Auch wenn sich im SGB VIII selbst keine Legaldefinition

des Begriffes der Einrichtung findet, wird diese verstanden als „eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers“⁹, die zudem orts- und gebäudegebunden ist.

Die Betriebserlaubnis ist unter Vorlage der Konzeption und unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen beim zuständigen Landesjugendamt zu beantragen. Die Betriebserlaubnis ist ein präventives Instrument zum Schutz Minderjähriger in Einrichtungen.

5.3 Das Leistungs- und Entgeltrecht (§§ 78a ff. SGB VIII) in Verbindung mit dem Rahmenvertrag I NRW

Neben der Aufsicht durch das LJA unterliegen SPLG den Normen der §§ 78 ff. SGB VIII, in denen die Voraussetzungen benannt sind, unter denen ein Jugendamt zur Entgeltübernahme verpflichtet ist, wenn die Leistungsberechtigten diese Einrichtung in Anspruch nehmen. Das für die Einrichtung örtlich zuständige Jugendamt hat mit dem Träger der Einrichtung entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, wenn für die Einrichtung eine Betriebserlaubnis des LJA vorliegt. Weitere Konkretisierungen

des Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsrechtes sind in NRW für SPLG im Rahmenvertrag I¹⁰ festgehalten.

Auf Grundlage der Vereinbarungen über pädagogische und sachliche Leistungen sowie der damit verbundenen Entwicklung der Qualität schließen das Jugendamt und der Träger der SPLG eine Entgeltvereinbarung ab. Basis für diese Entgeltvereinbarung ist eine, entsprechend der Regelungen des Rahmenvertrages



erstellte Kalkulation, die zwischen dem Träger der SPLG und dem örtlich zuständigen Jugendamt verhandelt wird. Unter Beachtung der im Rahmenvertrag hinterlegten Standards sind hierfür neben einigen festgelegten Pauschalen, z.B. im Bereich der Sach- und Investitionskosten, vor allem die individuellen Bedingungen des Trägers maßgeblich. Hierbei sind insbesondere die Personalkosten zu nennen. Auch bei der Verhandlung des Auslastungsgrades wird in der Regel, trotz der Definition einer Mindestbelegung im Rahmenvertrag, auf die spezifischen Voraussetzungen des Trägers Bezug genommen. Während die einrichtungsspezifische pädagogische Betreuungsdichte individuell über die Leistungsvereinbarung bestimmt wird, legt der Rahmenvertrag für die Bereiche Leitung/Beratung, Verwaltung, Wirtschaftsdienst und Zivildienst¹¹ Personalstandards fest.

Um möglichen Befürchtungen der verhandelnden Jugendämter (z. B. Transparenz der Kostenstruktur) zu begegnen, empfiehlt sich eine gründliche Vorbereitung der Entgeltkalkulation, so dass die einzelnen Ansätze im Rahmen einer Verhandlung plausibel erläutert

werden können. Dabei kann die sorgfältige Dokumentation der Stellen und Personalkosten des Vergangenheits- und Hochrechnungszeitraumes im pädagogischen Dienst hilfreich sein, um denkbaren Zweifeln zu begegnen. Eine Vorlage von weiteren Dokumenten (z. B. Bilanzen, Stellenplänen, Gehaltsabrechnungen) neben der Kalkulation ist im Rahmenvertrag nicht vorgesehen.

Die Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt werden für einen zukünftigen Zeitraum – im Regelfall zwölf Monate – abgeschlossen. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

Können sich die Einrichtung und das Jugendamt aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen und Interessen nicht einigen, haben beide Seiten das Recht, die Schiedsstelle (§ 78g SGB VIII) anzurufen. Diese kann fehlende Elemente der Vereinbarung durch einen Schiedsstellenspruch ersetzen. Akzeptiert eine Seite den Schiedsstellenspruch nicht, kann sie vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen den Vertragspartner erheben.

Zum Paritätischen in Nordrhein-Westfalen gehören:



Mitgliedsorganisationen	Anzahl
■ im Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung	177
■ mit stationären Einrichtungen	110
■ Träger die Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften betreiben	15
■ Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften – Platzzahlen	246

Prognose: Aufgrund wachsender Unterbringungsbedarfe der Jugendämter, auch für jüngere Kinder, ist mit einem weiteren Anstieg der Platzzahlen in Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften zu rechnen.

¹¹ Nach der Abschaffung des Zivildienstes im Zusammenhang der Abschaffung der Wehrpflicht ist dieser Passus noch nicht an die neue Rechtslage angepasst.



6. Informationsquellen

Abschlussbericht Runder Tisch Heimerziehung, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ | Berlin 2010

Achter Jugendbericht – Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe, BMJFFG (Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit) | Bonn 1990

Anforderungen der Landesjugendämter NRW zur Erteilung der Betriebserlaubnis
www.lwl.org>Jugend>Landesjugendamt>Schutz von Kindern in Heimen>Materialien

Arbeitshilfe zum Einsatz von pädagogischen Fachkräften bei freien Trägern der Jugendhilfe (abhängig beschäftigt oder selbstständig?) | Gertrud Tacke, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V. | 2009 | Schutzgebühr 10.– Euro
Bezug: Der Paritätische NRW, Kreisgruppe Unna, Hilfen zur Erziehung, Friedrich-Ebert-Straße 16, 59425 Unna | erziehungshilfe@paritaet-nrw.org

KomDat Jugendhilfe 2010: Dortmunder Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfestatistik – AKJ, Heft 2/2010 | www.akjstat.uni-dortmund.de

Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften/Erziehungsstellen als Teil einer Einrichtung, Betreuungsangebot für Hilfen nach § 34 SGB VIII, www.lwl.org > Jugend > Landesjugendamt > Schutz von Kindern in Heimen > Materialien

„Du bist bei uns willkommen!“: Standards für stationäre Einrichtungen im Rahmen der Selbstverpflichtung der Mitgliedsorganisationen des Paritätischen NRW | Hrsg.: Der Paritätische NRW | Wuppertal 2007

Arbeitshilfe Rahmenvertrag I – Vereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte in Nordrhein-Westfalen §§ 78 a - f SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe | Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW e.V.

www.paridienst.de>Aktuelles>Rahmenvertrag I NRW

Weiterführende Literatur/Links

Bindungstheorie und Hilfen zur Erziehung
www.fachportal-paedagogik.de>themenkatalog

Bindung und menschliche Entwicklung
John Bowlby, Mary Ainsworth und die Grundlagen der Bindungstheorie | Hrsg.: Grossmann, Klaus E./ Grossmann, Karin | Stuttgart 2003

Lebensweltorientierung
Das lebensweltorientierte Konzept nach Hans Thiersch – Geschichte und Theorie der Sozialen Arbeit mit Hinweisen zu den Arbeitsfeldern Pflegefamilien und Heimerziehung | Weinheim 1992

Psychotrauma und Hilfen zur Erziehung
www.traumapaedagogik.de

Phillip sucht sein ich – zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen | W. Weiß | Weinheim 2009

Traumapädagogik
J. Bausum | Weinheim 2011



Impressum

Herausgeber

Der Paritätische Landesverband NRW
Loher Straße 7 | 42283 Wuppertal
Telefon: (02 02) 28 22 -0 | Telefax: -110
mail@paritaet-nrw.org | www.paritaet-nrw.org

Redaktion

Bernd Hemker
Fachberater Hilfen zur Erziehung |
Der Paritätische NRW | Kreisgruppe Unna
Telefon: (0 23 03) 23 98 47 | hemker@paritaet-nrw.org

Autorinnen und Autoren

Vanessa Bockstiegel
Stiftung Heilpädagogisches Kinderhaus
www.hp-kinderhaus.de

Rudolf Boll
Der Paritätische Landesverband NRW
Geschäftsbereichsleitung
www.paritaet-nrw.org

Daniela Brennscheidt
Werstatt Solidarität e.V.
www.werstatt-solidaritaet.de

Norbert Briel
Trotzdem e.V.
www.trotzdem-ev.de

Michael Frese
Sozialwerk Sauerland gemeinnützige GmbH
www.sozialwerk-sauerland.de

Ruth Gerdvordermark
Verein für Kinder- und Jugendhilfe
Arnsberg e.V.
www.jugendhilfe-arnsberg.de

Bernd Hemker
Der Paritätische Landesverband NRW
Fachbereich Hilfen zur Erziehung
www.paritaet-nrw.org

Tatjana Jendrzewski
Wellenbrecher e.V.
www.wellenbrecher.de

Vera Jerosch
Sonderpflege e.V. Barntrup
www.sonderpflege.de

Judith Knuff
Trotzdem e.V.
www.trotzdem-ev.de

Lioba Kramer
Verbund sozialtherapeutischer
Einrichtungen NRW e.V.
www.vse-nrw.de

Sabine Leßmann
Erziehungsbüro Rheinland
www.erziehungsbuero.de

Leonie Meder
Erziehungsbüro Rheinland
www.erziehungsbuero.de

Liz Möller
Courage e.V.
www.jhp-courage.de

Norbert Niemeyer
Outlaw gemeinnützige GmbH
www.outlaw-jugendhilfe.de

Stephan Panzer
Outback Stiftung
www.outback-stiftung.de

Stefanie Panzer
PariDienst GmbH
www.paritaet-nrw.org

Gerhard Schiffers
Verbund sozialtherapeutischer
Einrichtungen NRW e.V.
www.vse-nrw.de

Mechthild Schillings
Motiviva e.V.
www.motiviva.de

Sabine Schweinsberg
Der Paritätische Landesverband NRW
Fachbereich Hilfen zur Erziehung
www.paritaet-nrw.org

Bernd Tiedemann
Let's go! e.V.
www.lets-go.de

Layout

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Öffentlichkeitsarbeit und Medien

www.paritaet-nrw.org



SPLG
Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften

Grundlagen und Standards der Mitgliedsorganisationen des Paritätischen in NRW